

Entwicklungen im niederlaendischen Zivilrecht seit 1992

Citation for published version (APA):

de Groot, G-R. (1998). Entwicklungen im niederlaendischen Zivilrecht seit 1992. *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht*, 543-552.

Document status and date:

Published: 01/01/1998

Document Version:

Publisher's PDF, also known as Version of record

Please check the document version of this publication:

- A submitted manuscript is the version of the article upon submission and before peer-review. There can be important differences between the submitted version and the official published version of record. People interested in the research are advised to contact the author for the final version of the publication, or visit the DOI to the publisher's website.
- The final author version and the galley proof are versions of the publication after peer review.
- The final published version features the final layout of the paper including the volume, issue and page numbers.

[Link to publication](#)

General rights

Copyright and moral rights for the publications made accessible in the public portal are retained by the authors and/or other copyright owners and it is a condition of accessing publications that users recognise and abide by the legal requirements associated with these rights.

- Users may download and print one copy of any publication from the public portal for the purpose of private study or research.
- You may not further distribute the material or use it for any profit-making activity or commercial gain
- You may freely distribute the URL identifying the publication in the public portal.

If the publication is distributed under the terms of Article 25fa of the Dutch Copyright Act, indicated by the "Taverne" license above, please follow below link for the End User Agreement:

www.umlib.nl/taverne-license

Take down policy

If you believe that this document breaches copyright please contact us at:

repository@maastrichtuniversity.nl

providing details and we will investigate your claim.

Entwicklungen im niederländischen Zivilrecht seit 1992

von Gerard-René de Groot, Maastricht¹

I. Einführung

Am 1. Januar 1992 wurde in den Niederlanden gefeiert, daß ein neues Zivilgesetzbuch in Kraft trat. Einführungsfeste wurden organisiert, dem neuen Gesetzbuch gewidmete Sonderausgaben von Zeitschriften erschienen² und Universitäten hielten Symposia. Sogar eine Sonderbriefmarke wurde herausgegeben³.

Dennoch können über die Einführung des neuen Zivilgesetzbuches am Neujahrstag 1992 relativierende Bemerkungen gemacht werden. Wichtige Teile des Zivilgesetzbuches wurden nämlich bereits vorher eingeführt, während andere Teile erst nach dem 1. Januar 1992 in Kraft traten, beziehungsweise sogar bis zum heutigen Tage noch nicht in Kraft getreten sind. Vor fünf Jahren wurden jedoch die Kernstücke jeder zivilrechtlichen Kodifikation, die allgemeinen Vorschriften des Sachenrechts und des Schuldrechts, eingeführt.

In diesem Beitrag werden zunächst einige allgemeine Bemerkungen zum neuen niederländischen Zivilrecht gemacht, namentlich über das Zustandekommen und die allgemeine Orientierung des neuen Gesetzbuches (Teil II). Danach wird darüber berichtet, welche weiteren Teile des Zivilgesetzbuches seit 1992 in Kraft getreten sind (Teil III). In Teil IV wird eine Übersicht der beim Parlament anhängigen Entwürfe bezüglich weiterer Teile des Zivilgesetzbuches gegeben. Schließlich wird in den Teil V und Teil VI beschrieben, welche Änderungen seit 1992 in den bereits eingeführten Teilen des Zivilgesetzbuches vorgenommen wurden und welche weiteren Änderungsentwürfe in der Planung sind.

II. Das Zustandekommen eines neuen Zivilgesetzbuches

Der Auftrag, ein neues Zivilgesetzbuch zu entwerfen, wurde im Jahre 1947 von Königin Wilhelmina (die Grossmutter der heutigen Königin) an Prof. Dr. Eduard Maurits Meijers erteilt. Er hatte bereits früher in Veröffentlichungen

¹ Ordentlicher Professor für Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht der Universität Maastricht, Niederlande. Der Autor bedankt sich bei Herrn Guido Klostermann für seine Anmerkungen über eine frühere Fassung dieses Aufsatzes.

² Siehe *Nederlands Juristenblad* 1992, 1–52; *Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht* 1992, 1–34 (insbesondere sei hingewiesen auf die Schrift von *Wolfgang Mincke*, *Das Nieuw Burgerlijk Wetboek aus deutscher Sicht*, S. 18–21).

³ Briefmarke Nr. 1516 mit dem Text der Art. 3:12 und Art. 6:161 Abs. 1. Eine erste Briefmarke über das neue Zivilgesetzbuch wurde allerdings schon 1970 herausgegeben, als das erste Buch des neuen Gesetzbuches in Kraft trat. Siehe Briefmarke Nr. 963, auf der Prof. Meijers dargestellt wurde.

betont, daß es gut wäre, eine Neukodifikation des Zivilrechts zu realisieren. Er vertrat diese Ansicht unter anderem in einem Beitrag in der im Jahre 1938 erschienenen Festschrift anlässlich des hundertsten Geburtstages des alten niederländischen Zivilgesetzbuches⁴. Das am 1. Oktober 1838 in Kraft getretene vorherige Zivilgesetzbuch war sehr stark französisch orientiert. Auch die niederländische zivilrechtliche Literatur und Rechtsprechung orientierte sich zunächst an Frankreich. Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts wurden jedoch namentlich deutsche Einflüsse stärker⁵. Das Zivilgesetzbuch wurde häufig geändert und die Rechtsprechung war für die Interpretation vieler Bestimmungen dermaßen entscheidend geworden, daß es nach Meinung von Meijers von großer Bedeutung war, das ganze Zivilrecht neu zu kodifizieren, um die innere Systematik des Zivilrechts wieder herzustellen und die Kodifikation wieder übersichtlich zu machen.

Als Meijers den Auftrag zum Entwerfen eines neuen Zivilgesetzbuches erhielt, war er bereits 67 Jahre alt. Er starb 1954. Bis dahin hatte er mehrere Bücher des Gesetzbuches entworfen. Seine Arbeit wurde später von mehreren Sonderausschüssen fortgesetzt⁶.

Meijers plante für das Zivilgesetzbuch neun Bücher:

Buch 1: Personen- und Familienrecht (personen- en familierecht). Dieses Buch trat bereits am 1. Januar 1970 in Kraft. Seitdem wurde dieses Buch jedoch wiederholt und einschneidend geändert, vor allem wegen der seit Mitte dieses Jahrhunderts stark geänderten gesellschaftlichen Ansichten über Ehe und Familie, aber auch wegen Folgen der Interpretation der Europäischen Menschenrechtskonvention und anderer Menschenrechtskataloge⁷.

Buch 2: Juristische Personen (rechtspersonen). Das zweite Buch trat am 26. Juli 1976 in Kraft. Seitdem wurde aber auch dieses Buch wiederholt geändert, vor allem aufgrund der immer intensiveren legislativen Aktivitäten der Europäischen Gemeinschaft (oder nunmehr der Europäischen Union) auf diesem Gebiet⁸. Von den beiden ersten Büchern des Zivilgesetzbuches kann

⁴ Dazu Erik O.H.P. Florijn, *Ontstaan en ontwikkeling van het nieuwe Burgerlijk Wetboek, Maastricht, 1994*, S.86. Siehe übrigens auch E.M. Meijers, *Het feilloze deel van ons Burgerlijk Wetboek, Weekblad voor Privaatrecht – Notariaat en Registratie (WPNR)*, 3031 (1928), dazu Florijn (oben) 83, 84.

⁵ Siehe dazu J. Michael Milo, *Het rechtsvergelijkende argument in de ontwikkeling van het Nederlandse vermogensrecht 1838–1940*, Antwerpen, 1997 (mit englischer Zusammenfassung).

⁶ Siehe dazu sehr ausführlich Florijn (Fn.4) (mit englischer Zusammenfassung); ebenfalls Erik O.H.P. Florijn, „Een natuurlijke gang van zaken“, *Nederlands Juristenblad* 1992, 8–25.

⁷ Dazu unter anderem Caroline J. Forde, *Legal establishment of the parent-child relationship: constitutional principles in Dutch, English and German Law, having regard to the European Convention for the protection of human rights and fundamental freedoms and other applicable international instruments*, Maastricht, 1995. Der Text des ersten Buches wurde im Jahre 1996 in deutscher Übersetzung veröffentlicht, Franz Nieper/Arjen S. Westerdijk, *Niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, Buch 1, Personen- und Familienrecht*, München/Den Haag (Series of legislation in translation 7), mit Literaturhinweisen auf den Seiten XXVIII–XXX.

⁸ Nieper/Westerdijk (Fn. 7) Buch 2, *Juristische Personen*, (Series of legislation in translation 4), mit Literaturhinweisen auf den Seiten XXIV–XXV.

man behaupten, daß seit der Einführung dieser Bücher einschneidendere Änderungen vorgenommen wurden als durch das Inkrafttreten dieser Bücher im Jahre 1970, beziehungsweise 1976 selbst.

Buch 3: Allgemeiner Teil des Vermögensrechts (also des Sachen- und Schuldrechts) (vermogensrecht in het algemeen). Dieses Buch trat in Kraft am 1. Januar 1992 (mit Ausnahme des Titels über Verwaltung (bewind)⁹.

Buch 4: Erbrecht (erfrecht). Bemerkenswert ist, daß der Text dieses Buches zwar vom Parlament beschlossen worden ist¹⁰, aber noch immer nicht eingeführt wurde¹¹. Dieses bereits festgestellte Buch wird voraussichtlich im Rahmen der Einführungsgesetzgebung eingehend geändert.

Buch 5: Sachenrecht (zakelijke rechten). Dieses Buch wurde zusammen mit dem dritten Buch am 1. Januar 1992 eingeführt¹².

Buch 6: Allgemeiner Teil des Schuldrechts (algemeen gedeelte van het verbintenissenrecht). Wurde ebenfalls am 1. Januar 1992 eingeführt¹³.

Buch 7: Besondere Verträge (bijzondere overeenkomsten). Dieses Buch trat zusammen mit dem dritten, fünften und sechsten Buch am 1. Januar 1992 nur teilweise in Kraft: Titel 7.1: Kauf- und Tauschvertrag (koop en ruil), Titel 7.7: Auftrag (lastgeving)¹⁴, Titel 7.9: Verwahrung (bewaarneming), Titel 7.14: Bürgschaft (borgtocht). Inzwischen sind jedoch große Teile eingeführt oder vorbereitet¹⁵. Die sich auf die noch nicht neu geregelten besonderen Verträge beziehenden Artikel des alten Zivilgesetzbuches wurden vorübergehend in einem Buch 7 A „geparkt“. Dieses Buch 7 A enthält also ausschließlich alte Bestimmungen, die aufgehoben werden, wenn die betreffenden Bestimmungen der besonderen Verträge des siebten Buches in Kraft treten. Auf Dauer wird Buch 7 A deshalb völlig außer Kraft treten.

Buch 8: Verkehrsmittel und Beförderung (verkeersmiddelen en vervoer). In diesem Buch kann man starke Einflüsse internationaler Abkommen beobachten. Ein großer Teil des 8. Buches trat bereits am 1. April 1991 in Kraft¹⁶.

⁹ Siehe Gesetz vom 28.12. 1989, Staatsblad 1989, 616. Der Text des dritten Buches ist in deutscher Übersetzung veröffentlicht von Nieper/Westerdijk (Fn. 7) Buch 3, Allgemeiner Teil des Vermögensrechts, Buch 4, Erbrecht, Buch 5 Sachenrecht, (Series of legislation in translation 10), mit Literaturhinweisen auf den Seiten XXXII-XXXIII. Siehe weiter den interessanten Aufsatz von Oliver Remiten, Das neue Burgerlijk Wetboek der Niederlande und seine Erschließung durch die Rechtsliteratur, Ein literarischer Streifzug, ZEuP 1994, 187-195.

¹⁰ Gesetz vom 11.09. 1969, Staatsblad 1969, 392.

¹¹ In den Ausgaben des neuen Zivilgesetzbuches findet man deshalb als viertes Buch die noch geltenden Art. 877-1176 des „alten“ Zivilgesetzbuches aus dem Jahre 1838. Auch in der deutschen Übersetzung von Nieper/Westerdijk (Fn. 9) findet man den Text dieser alten Bestimmungen.

¹² Siehe Nieper/Westerdijk (Fn. 9).

¹³ Siehe Nieper/Westerdijk (Fn. 9) Buch 6, Allgemeiner Teil des Schuldrechts, Buch 7 und 7 A Besondere Verträge, (Series of legislation in translation 7), mit Literaturhinweisen auf den Seiten XXXII-XXXIII.

¹⁴ Dieser Teil wurde jedoch am 01.09. 1993 ersetzt durch einen neuen Titel „opdracht“. Siehe Gesetz von 27.05. 1993, Staatsblad 1993, 309.

¹⁵ Siehe Nieper/Westerdijk (Fn. 13).

¹⁶ Siehe Nieper/Westerdijk (Fn. 7) Buch 8, Verkehrsmittel und Beförderung, (Series of legislation in translation 13), mit Literaturhinweisen auf Seite XXX.

Buch 9: Intellektuelles Eigentum (Urheberrecht, Patentrecht usw.). Dieses Buch ist noch immer nicht in Kraft getreten. Lange Zeit war es sogar unwahrscheinlich, daß es überhaupt je zustande kommen würde. Im Moment wird aber wieder intensiv an diesem Buch gearbeitet. Inhaltlich ist auch auf diesem Gebiet der Einfluß internationaler Verträge außerordentlich stark.

Inzwischen wird auch darüber diskutiert, ob nicht ein zehntes Buch dem Internationalen Privatrecht (IPR) gewidmet werden soll. Ein Referentenentwurf eines neuen IPR ist bereits veröffentlicht worden¹⁷. Die Autoren auf dem Gebiete des IPR sind sich aber nicht darüber einig, ob eine Kodifikation des IPR im Moment wünschenswert ist.

Die allgemeine Orientierung des neuen niederländischen Zivilgesetzbuches ist noch immer französisch. Wenn es keine guten Gründe für Änderungen gab, wurden alte Lösungen – eventuell etwas retouchiert – beibehalten. Der Gesetzgeber hat sich bei mehreren Regelungen jedoch auch eindeutig vom schweizerischen, italienischen und deutschen Recht inspirieren lassen.

Nicht alle niederländische Juristen waren über den Gedanken begeistert, sich in ein neues Zivilgesetzbuch einarbeiten zu müssen. Mehrere Faktoren haben aber dazu geführt, daß die Einführung letzten Endes relativ reibungslos geschah. Erstens war wichtig, daß die Materialien zum neuen Zivilgesetzbuch sehr gut zugänglich waren. Wichtig war vor allem die Ausgabe „Parlementaire Geschiedenis van het Nieuwe Burgerlijk Wetboek“, wo pro Artikel des neuen Gesetzbuches die parlamentarischen Diskussionen dargestellt sind¹⁸. Ein ausführliches Übergangsrecht erleichterte ebenfalls die Gewöhnung an das neue Recht¹⁹. Die Juristen wurden weiter durch zentral entwickelte und organisierte Kurse in das neue Recht eingeführt. Und – last but not least – die Rechtsprechung griff in den letzten Jahren vor Einführung des neuen Rechtes immer häufiger schon auf zukünftiges Recht voraus. Lücken im alten Recht wurden immer öfter mit Regelungen des neuen Rechts ausgefüllt. In der Literatur wurde dies als „antizipierende Auslegung“ des Rechts bezeichnet²⁰.

III. Seit 1992 eingeführten Teile des Zivilgesetzbuches

Aus dem vorherigen wurde bereits deutlich, daß am 1. Januar 1992 mehrere Teile des geplanten Zivilgesetzbuches noch nicht eingeführt werden konnten.

¹⁷ Schets van een Algemene Wet betreffende het Internationaal Privaatrecht, Nederlands Internationaal Privaatrecht 1992, 451–476, mit kritischen Anmerkungen von *Kokkini-Iatridou* und *Boele-Woelki*, 477–547.

¹⁸ Unter Endredaktion von *C.J. van Zeben*, Deventer, ab 1962.

¹⁹ Dazu unter anderem *Han L. van der Beek*, *Übergangsrecht Nieuw Burgerlijk Wetboek: Systematiek, uitgangspunten en toepassingen*, Deventer, 1992, mit Zusammenfassung auf Deutsch, Englisch und Französisch.

²⁰ Siehe zum Beispiel *A.J.O. van Wassenauer van Catwijk*, *De jonge stier, schoolvoorbeeld van anticiperende interpretatie*, WPNR 5539, 5540 (1980), 785–788, 801–804.

In den vergangenen fünf Jahren sind jedoch inzwischen wieder einige weitere Teile in Kraft getreten. Es handelt sich dabei um folgende Titel:

Titel 7.7: Auftrag (opdracht), (Auftrag im allgemeinen/opdracht in het algemeen; Geschäftsbesorgung/lastgeving; Vermittlungsvertrag/bemiddelingsovereenkomst; Handelsvertretervertrag/agentuurovereenkomst): Gesetz vom 27.Mai 1993, Staatsblad 1993, 309 (Gesetzesentwurf 17 779²¹), in Kraft getreten am 1.September 1993. Im Jahre 1995 wurde Titel 7.7 noch mit einer Abteilung mit Bestimmungen über den Vertrag über die medizinische Behandlung (overeenkomst inzake geneeskundige behandeling) erweitert: Gesetz vom 17.November 1994, Staatsblad 1994, 837 und 838, Gesetzesentwurf 21 561, in Kraft getreten am 1.April 1995.

Titel 7.7 A: Reisevertrag, Siehe nachher Teil V.

Titel 7.10: Arbeitsvertrag (arbeidsovereenkomst): Gesetz vom 6.Juni 1996, Staatsblad 1996, 406 (Gesetzesentwurf 23 438), in Kraft am 1.April 1997; siehe auch Gesetz vom 14.September 1995, Staatsblad 1995, 506 über die Einfügung einer Abteilung 7.10.10 mit Bestimmungen über Handelsvertreter (Gesetzesentwurf 24 166); Gesetz vom 8.Februar 1996, Staatsblad 1996, 134 über die Erweiterung der Lohnfortzahlung während Krankheit (Gesetzesentwurf 24 439); und Gesetz vom 3.Juli 1996, Staatsblad 1996, 391 mit Bestimmungen über das Verbot der Unterscheidung von Arbeitnehmern nach Arbeitsdauer (Gesetzesentwurf 24 498). Siehe weiter das Einführungsgesetz: Gesetz vom 14.November 1996, Staatsblad 1996, 562 (Gesetzesentwurf 24 770). Vergleiche aber auch den Änderungsvorschlag 7.10 in Zusammenhang mit einer Änderung von Mitbestimmungsvorschriften: Entwurf 24 615; Entwurf 23 438.

Titel 7.15: Feststellungsvertrag (vaststellingsovereenkomst); Gesetz vom 27.Mai 1993, Staatsblad 1993, 309 (Gesetzesentwurf 17 779), in Kraft seit 1.September 1993.

Titel 8.7: Beschränkung der Haftung im Seerecht (bepanking van aansprakelijkheid voor maritieme vorderingen): Gesetz vom 31.Oktober 1996, Staatsblad 1996, 548 (Gesetzesentwurf 24 061), in Kraft getreten am 1.Januar 1997.

Titel 8:12 Beschränkung der Haftung im Binnenschiffsrecht (bepanking van aansprakelijkheid van eigenaren van binnenschepen): Gesetz vom 31.Oktober 1996, Staatsblad 1996, 548 (Gesetzesentwurf 24 061), in Kraft seit 1.Januar 1997.

Titel 8.15: Luftfahrzeug (luchtvaartuig): Gesetz vom 26.Januar 1995, Staatsblad 1995, 71 (Gesetzesentwurf 23 814), in Kraft seit 1.Oktober 1996.

²¹ Alle Gesetzesentwürfe, die beim Parlament eingereicht werden, werden mit einer Nummer bezeichnet. Sämtliche sich auf einen bestimmten Entwurf beziehenden parlamentarischen Unterlagen haben dieselbe Nummer und eine Folgenummer. Die parlamentarischen Unterlagen können bestellt werden bei SDU-uitgevers, Tel. 0031-70-378 9880 oder Fax. 0031-70-378 9783 und werden neuerdings auch digital zur Verfügung gestellt.

IV. Beim Parlament anhängige Entwürfe und vorhandene Referentenentwürfe

Bezüglich vieler noch nicht eingeführter Teile des neuen Zivilgesetzbuches sind beim Parlament Entwürfe anhängig. Es handelt sich dabei meistens um Entwürfe eines sogenannten Feststellungsgesetzes, das heißt um einen Entwurf für die inhaltlichen Bestimmungen eines bestimmten Titels. Bezüglich einiger Titel ist man inzwischen jedoch schon einen Schritt weiter: nachdem ein Gesetzestext festgestellt wurde, wird ein Einführungsgesetz vorbereitet. Diese Einführungsgesetze bestehen meistens aus drei Teilen: a) Übergangsbestimmungen, b) Anpassung der übrigen Gesetzgebung an den Inhalt des neuen Titels und c) Änderung der Bestimmungen des bereits festgestellten neuen Titels. Bezüglich einiger noch nicht eingeführter Teile des neuen Zivilgesetzbuches ist zu erwarten, daß die Einführungsgesetzgebung noch erhebliche Änderungen des bereits festgestellten Textes bringen wird. Dies gilt insbesondere für das geplante neue Erbrecht. Wenn hier nachher Gesetzesentwürfe erwähnt werden, handelt es sich dabei in der Regel um Feststellungsgesetze. Wenn der Inhalt eines Titels bereits festgestellt wurde und deswegen nunmehr ein Entwurf eines Einführungsgesetzes anhängig ist, wird dies ausdrücklich erwähnt.

Wenn in diesem Beitrag erwähnt wird, daß ein Referentenentwurf vorliegt, wurde dies aus der Anlage II der Motive zum Entwurf des Haushaltsgesetzes 1997 für das Justizministerium gefolgert²². Das heißt nicht, daß der betreffende Entwurf bereits veröffentlicht und der Inhalt des betreffenden Entwurfes deshalb schon allgemein zugänglich ist. Bei einigen Referentenentwürfen ist der „Ministerrat“ erwähnt. Die betreffenden Entwürfe werden demnächst im Ministerrat besprochen und werden deshalb vermutlich sehr bald beim Parlament eingereicht.

Buch 4: Erbrecht (erfrecht) und 7.3 Schenkung (schenking): Gesetzesentwurf 17 141/17 213. Problematisch ist vor allem die Position des längstlebenden Ehegatten. Man überlegt sich, den Pflichtteil der Kinder abzuschaffen. Ganz unberührt ist das alte Erbrecht, das vorübergehend in Buch 4 zu finden ist, jedoch nicht. Durch Gesetz vom 16. November 1995, Staatsblad 1995, 561 (Gesetzesentwurf 24237), in Kraft getreten am 1. Januar 1996, wurde der Pflichtteilsanspruch in der geraden aufsteigenden Linie (Eltern, Großeltern) (Art. 4:962) ersatzlos abgeschafft. Ein geänderter Entwurf zum Erbrecht wurde am 3. Oktober 1997 beim Parlament eingereicht.

Buch 7:

Titel 7.3 Schenkung (schenking): Gesetzesentwurf 17 213; anhängig seit 1981, wegen des engen Zusammenhanges mit dem Erbrecht wird jedoch die endgültige Einführung des neuen Erbrechts abgewartet. Ein geänderter Entwurf zum Schenkungsrecht wurde am 3. Oktober 1997 beim Parlament eingereicht.

²² Gesetzesentwurf 25 600, Kapitel VI (vom 16. 09. 1997).

Titel 7.4 Mietvertrag (huurovereenkomst): Referentenentwurf (Ministerrat);

Titel 7.5 Pachtvertrag (pacht): Referentenentwurf;

Titel 7.11 Tarifverträge (c.a.o.): Referentenentwurf;

Titel 7.12 Werkvertrag (aanneming van werk): Gesetzesentwurf 23 095;

Titel 7.17 Versicherungsvertrag (verzekering): Gesetzesentwurf 19 529; anhängig seit 1986; der Entwurf wurde im Herbst 1997 aktualisiert;

Titel 7.18 Leibrente (lijfrente): Gesetzesentwurf 19 529; anhängig seit 1986; der Entwurf wurde im Herbst 1997 aktualisiert.

Buch 8:

Titel 8... Seearbeitsrecht (zeearbeidsrecht): Referentenentwurf;

Titel 8.16 Betriebsvertrag Luftrecht (exploitatieovereenkomst): Referentenentwurf;

Titel 8.17 Unfälle Luftrecht (ongevallen): Referentenentwurf;

Titel 8.19 Bahnbeförderungsvertrag (spoorwegrecht-vervoersovereenkomst): Referentenentwurf.

Buch 9: Intellektuelles Eigentum (intellectuele eigendom): Referentenentwurf erwartet im März 1998.

Buch 10: Internationales Privatrecht: Referentenentwurf. In den vergangenen Jahren sind viele Einzelgesetze über Kollisionsnormen auf bestimmten Gebieten verabschiedet worden, zum Beispiel zum Namensrecht, Ehescheidungsrecht, Eheerrecht, Ehegüterrecht, Erbrecht usw. Im Moment sind auch noch mehrere Entwürfe anhängig oder liegen – im Justizministerium – als Referentenentwürfe vor, zum Beispiel über Abstammung, Unerlaubte Handlungen, Nicht-vertragliche Schuldverhältnisse usw.

V. Änderungen des neuen Sachen- und Schuldrechts seit 1992

Wir können feststellen, daß die Einführung des neuen Zivilgesetzbuches viele Erneuerungen gebracht hat und noch bringen wird. Seit 1992 sind aber auch in den bereits eingeführten Teilen des neuen Gesetzbuches schon wieder eingreifende Änderungen vorgenommen worden. Wenn wir diese Neuerungen überblicken, fällt auf, daß diese häufig einen europarechtlichen Hintergrund haben.

Buch 3:

Art. 3: 86 a, 87, 88, 99, 238, 310 a und 310 b. Änderung der Vorschriften über gutgläubigen Erwerb und Verjährungsfristen in Zusammenhang mit der europäischen Richtlinie über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verbrachten Kulturgütern (ABLEG 1995 L 395)²³; Gesetz vom 9. März 1995, Staatsblad 1995, 145, Gesetzesentwurf 23 657, in Kraft getreten am 1. Mai 1995;

²³ Siehe dazu *Gerard-René de Groot/Carlos Bollen*, *Verknoot het Europese recht ons Burgerlijk Wetboek*, *Nederlands Tijdschrift voor Burgerlijk Recht* 1993, 1–13.

Art.3:310 Verlängerung der Verjährungsfrist für Schaden durch Umweltverschmutzung: Gesetz vom 24.Dezember 1992, Staatsblad 1992, 691, Gesetzesentwurf 22 599, in Kraft getreten am 1.Januar 1993.

Art.3:310 Verlängerung der Verjährungsfrist in Zusammenhang mit Sittenverbrechen: Gesetz vom 7.Juli 1994, Staatsblad 1994, 529, Gesetzesentwurf 22 889, in Kraft seit 1.September 1994.

Art.3: 305 a/305 b Verbandsklage (collectieve actie): Gesetz vom 6.April 1994, Staatsblad 1994, 269, Gesetzesentwurf 22 486, in Kraft getreten am 1.Juli 1994²⁴.

Buch 6:

Art.6: 107 a Rückgriffsrecht des Arbeitgebers wegen Weiterzahlung des Gehaltes eines arbeitsunfähigen Arbeitnehmers gegen den Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit verursacht hat: Gesetz vom 21.Dezember 1995, Staatsblad 1995, 691, Gesetzesentwurf 24 326, in Kraft am 1.Februar 1996.

Art.6: 175–178–180–184: Einfügung der Haftung für gefährliche Stoffe, und Luft-, Wasser- oder Bodenverschmutzung: Gesetz vom 30.November 1994, Staatsblad 1994, 846, Gesetzesentwurf 21 202, in Kraft getreten am 1.Februar 1995. Dieses Gesetz änderte auch die Verjährungsbestimmung 3:310 Abs.2 und fügte Sonderbestimmungen in Buch 8 bezüglich gefährlicher Stoffe und Beförderungsmittel ein: Art.8: 620–627 (Seeschiffe); Art.8: 1030–1037 (Binnenschiffe); Art.8: 1210–1220 (Fahrzeuge); Art.8: 1670–1680 (Schienenfahrzeuge) und schließlich Art.8: 1833 über Verjährungsfristen.

Buch 7:

Titel 7.1 Kauf: Änderung in Zusammenhang mit Timesharingskauf von Immobilien, in Zusammenhang mit der europäische Richtlinie 94/47/EG (ABL EG 1994 L 280): Gesetz vom 26.März 1997, Staatsblad 1997, 147, in Zusammenhang mit 287, Gesetzesentwurf 24 449, in Kraft seit 11.Juli 1997;

Titel 7.7 A Reisevertrag, in Zusammenhang mit der europäische Richtlinie vom 13.Juni 1990, (ABL EG 1990 L 158/9): Gesetz vom 24.Dezember 1992, Staatsblad 1992, 689, Gesetzesentwurf 22 506, in Kraft am 31.Dezember 1992.

VI. Vorschläge zur Änderung des neuen Sachen- und Schuldrechts

Bezüglich der bereits eingeführten Teile des neuen Zivilgesetzbuches sind auch mehrere Änderungsentwürfe beim Parlament anhängig, beziehungsweise liegen Referentenentwürfe vor. Es handelt sich dabei um folgende Gebiete:

²⁴ Siehe *Léon J. H. Mölenberg*, *Het collectieve actierecht voor consumentenorganisaties op het terrein van de algemene voorwaarden*, Deventer, 1995; *Niels Frenk*, *Collectieve actie*, Deventer, 1994.

Buch 3: Art.3: 280–287: Privilegien im Insolvenzfall, namentlich bezüglich der Position der Steuerbehörde: Gesetzesentwurf 22 942; anhängig seit 1992.

Buch 7:

Titel 7.1 Kauf: Änderung Kauf von Immobilien. (unter anderem mit einigen Konsumentenschutz-Bestimmungen): Gesetzesentwurf 23 095; anhängig seit 1993;

Abteilung 7.1.11 Abzahlungskauf Immobilien (koop op afbetaling onroerende zaken): Referentenentwurf;

Abteilung 7.1.12 Mietkauf von Immobilien (huurkoop onroerende zaken); Gesetzesentwurf 24 212; anhängig seit 1995; dieser Entwurf ist bereits von der Zweiten Kammer des Parlaments verabschiedet. Die Erste Kammer hat entschieden, um diesen Entwurf zusammen mit dem Entwurf zur Änderung des Kaufrechts (Entwurf 23 095) zu verabschieden.

Titel 7.10 Änderung des Arbeitsrechts in Zusammenhang mit der Änderung des Mutterschafts-/Vaterschaftsurlaubs: Referentenentwurf.

Titel 7.12 Werkvertrag (aanneming van werk), inklusive besonderer Bestimmungen für den Bau eines Hauses oder einer Wohnung im Auftrag eines Konsumenten: Gesetzesentwurf 23 095; anhängig seit 1993.

Buch 8: Verkehrshaftungsrecht: Vergleiche den Bericht („notitie“) 21528 vom 27. April 1990 und die darauf folgende Diskussion im Parlament. In November 1997 wurde ein Gesetzesentwurf beim Parlament eingereicht²⁵.

Abteilung 8.6.2. Hilfeleistung (hulpverlening): Gesetz vom 2. Juli 1997, Staatsblad 1997, 325, Gesetzesentwurf 24 799 wird demnächst in Kraft treten.

VII. Ausblick

Das vorherige Zivilgesetzbuch hatte 154 Jahre gegolten, als die Kernstücke des Sachenrechts und Schuldrechts durch Bücher des neuen Zivilgesetzbuches ersetzt wurden. Wird auch das neue Gesetzbuch ein solches Alter erreichen und deshalb bis ins zweiundzwanzigste Jahrhundert gelten? Dies ist sehr zweifelhaft. Auffallend sind die zunehmenden Aktivitäten der Europäischen Union auf dem Gebiete des Zivilrechts. In den Häusern des nationalen Zivilrechts werden nach und nach nationale Bausteine ersetzt durch Steine europäischen Ursprungs²⁶. Einige dieser Steine stören die Architektur des nationalen Zivilrechts erheblich und machen die nationalen Häuser in systematischer Hinsicht instabil. Das gilt im niederländischen Recht meines Erachtens

²⁵ Dazu Gerrit E. van Maanen, Wetsvoorstel verkeersongevallen: dwaling of boerenbedrog?, Nederlands Juristenblad 1998, 116–121.

²⁶ So etwa bereits Oliver Remien, Über den Stil des Europäischen Privatrechts, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht (RabelsZ) 60 (1996) 8.

insbesondere für die Ausnahmebestimmungen, die wegen der Implementierung der europäischen Kulturgüterrichtlinie eingeführt worden sind²⁷.

Der offensichtlich zunehmende Einfluß des Europarechts auf das nationale Zivilrecht war bereits zweimal Anlaß zu einer Resolution des Europaparlaments, worin aufgerufen wurde, mit der Ausarbeitung eines europäischen Zivilgesetzbuches zu beginnen²⁸. Von diesen Resolutionen inspiriert hat das niederländische Justizministerium neulich unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Niederlande in dem Moment den Vorsitz der Europäischen Union hatten, eine Konferenz über die Möglichkeit, ein europäisches Zivilgesetzbuch auszuarbeiten, organisiert²⁹.

Es mag erstaunen, daß gerade der Mitgliedstaat mit dem jüngsten Zivilgesetzbuch bereit ist, diese Frage zu diskutieren. Aus zwei Gründen ist dies aber verständlich. Erstens haben niederländische Juristen keine Angst mehr vor einer neuen zivilrechtlichen Kodifikation. Man weiß, wie man sich auf solche einschneidenden Gesetzesänderungen vorzubereiten hat. Zweitens ist es wahrscheinlich so, daß europäische Fremdkörper in einer nagelneuen Kodifikation wesentlich mehr stören, als in einer Kodifikation, die im Laufe der Geschichte schon viele Narben erlitten hat. Und drittens – last but not least – hoffen und erwarten niederländische Juristen, daß die Lösungen der noch so neuen niederländischen Kodifikation in den Diskussionen über das für Europa wünschenswerte Zivilrecht eine wichtige Rolle spielen können. Unter Berücksichtigung des letzterwähnten Punktes ist es erfreulich, daß, nach einer bereits 1990 erschienenen englischen und französischen Übersetzung³⁰ des dritten, fünften und sechsten Buches des neuen Gesetzbuches, in den letzten Jahren auch eine von Nieper und Westerdijk mit großer Akribie angefertigte Übersetzung in deutscher Sprache erschien. In mehreren Fußnoten wurde bereits auf diese Übersetzung hingewiesen. Sie kann wirklich empfohlen werden; bedauerlich ist lediglich der hohe Preis. Aus dem vorherigen geht weiter hervor, daß ständig neu zu bearbeitende Auflagen dieser Übersetzungen notwendig sein werden, da die „Vollendung“ des neuen niederländischen Zivilgesetzbuches noch ein weites Feld ist.

²⁷ Siehe dazu kritisch: *de Groot/Bollen* (Fn.23).

²⁸ ABLEG 1989 C 158/400, dazu: *Hein Kötz*, EG-Kodifikation des wirtschaftsnahen Zivilrechts, *RabelsZ* 56 (1992), 317–319; *ders.* in: Peter-Christian Müller-Graff (Hg.), *Gemeinsames Privatrecht in der Europäischen Gemeinschaft*, Baden-Baden 1993, S.95; siehe auch *Hauschka*, *Grundprobleme der Privatrechtsfortbildung durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft*, *Juristenzeitung* (JZ) 1990, 521–532; *Rittner*, *Die wirtschaftsrechtliche Ordnung der EG und das Privatrecht*, JZ 1990, 838–846. Siehe weiter EG-Dokument A 3–329/94, *Zeitschrift für Europäisches Wirtschaftsrecht* (EuZW) 1994, 612, dazu *Winfried Tilmann*, *Kodifikationen des Privatrechts in der Gemeinschaft*, in: Klaus Letz-gus (Hg.), *Festschrift Herbert Helmrich* 1994, S. 437–449; *ders.*, *Zweiter Kodifikationsbeschluß des Europäischen Parlaments*, *ZEuP* 1995, 534–551.

²⁹ Dazu *Gerard-René de Groot*, *European private law between Utopia and early reality*, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 1997, Nr 4, 1–4.

³⁰ *P.P.C Haanappel/Ejan Mackaay*, *Nieuw Nederlands Burgerlijk Wetboek (Het vermogensrecht) / New Netherlands Civil Code (Patrimonial Law) / Nouveau Code Civil néerlandais (Le droit patrimonial)*, Deventer, 1990.